# Das neue Produktsiegel



Um das Vertrauen unserer Kunden in die Produkte der BsaB e.V.-Mitgliedsbetriebe zu stärken, gibt es seit 2017 ein neues Produktsiegel. Dieses Siegel wird exklusiv von unseren Mitgliedsbetrie-

ben genutzt und weist auf Geschäftspapieren und Produkten auf die besondere Qualität unserer Waren hin.



Bundesverband staatlich anerkannter Blindenwerkstätten e. V.

können unsere Hände besser.



Bundesverband staatlich anerkannter Blindenwerkstätten e. V.



## **Verkauf von Blindenware**

Die Gerichte gehen heute davon aus, dass die Vorschriften des BliwaG weder im positiven noch im negativen Sinne die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Werbemethoden für Blindenwaren geregelt haben. Aufgrund des weiterhin gesetzlich anerkannten und herausgehobenen Interesses an einer sozialen Förderung von blinden Menschen (vgl. § 143 SGB IX), ist die Telefonwerbung gegenüber Marktteilnehmern in Bezug auf Blindenwaren auch nach Wegfall des BliwaG wettbewerbsrechtlich zulässig.

Das ausführliche Gutachten finden Sie unter www.bsab-ev.de.

Vereinsvorsitzender: Norbert Stolte, Brailleweg 11 · 23554 Lübeck Telefon 0451 / 40272 Mobil 0171 / 2852782 F-Mail info@bsab-ev.de www.bsab-ev.de www.facebook.com/bsabev.de

Unsere Mitglieder sind an gelernten und ungelernten Handwerkern zur Herstellung verschiedenster Artikel im Blindenhandwerk interessiert. Bitte nehmen Sie Kontakt mit den Werkstätten in Ihrer Region auf und informieren Sie sich über die Möglichkeiten, oder wenden Sie sich direkt an den Verband.



### **Positionspapier** zur Stärkung der Wahrnehmung unseres Verbandes

#### 1. Blindenhandwerk

Blindenwerkstätten stellen verschiedene, in der Regel von Hand gefertigte Produkte her. Dazu gehören Bürsten, Besen, Pinsel, Keramiken, Kerzen und auch vielfältige Webwaren. Die Herstellung erfolgt durch blinde wie auch sehbehinderte Handwerkerinnen und Handwerker. Neben den Blindenwaren ist auch das Anbieten von Zusatzwaren bzw. Zukaufware möglich. Diese Waren werden besonders ausgewiesen und ergänzen Blindenwaren bzw. erleichtern deren Absatz. Der Vertrieb sämtlicher Produkte erfolgt – unter Beachtung des UWG – auch durch telefonische Kundenbetreuung, auf Märkten oder direkt vor Ort in den Blindenwerkstätten.

#### 2. Staatliche Anerkennung

Gem. dem ehemaligen Blindenwarenvertriebsgesetz BliWaG wurde Blindenwerkstätten eine staatliche Anerkennung zu gesprochen, wenn vielfältige Voraussetzungen erfüllt wur-

Lediglich staatlich anerkannte Blindenwerkstätten sind be-



rechtigt, die Ausgleichsabgabe gem. §140 SGB IX auszuweisen. Fin besonderes Merkmal der in staatlich anerkannten Blindenwerkstätten gefertigten Waren war das gesetzlich geschützte Symbol für Blindenarbeit, die nach der Sonne greifenden Hände. Im Rahmen der Tätigkeit von Blindenwerkstätten

findet auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Beachtung.

#### 3. Gesetzesnovellierung

Durch die Gesetzesnovellierung des Mittelstandsgesetzes (2.MEG) vom 13.09.2007 wurde das Blindenwarenvertriebsgesetz nebst Durchführungsverordnungen außer Kraft gesetzt. Unter Berücksichtigung der weiteren Einhaltung des

www.bsab-ev.de www.bsab-ev.de



ehemaligen BliWaG wurde den existierenden staatlich anerkannten Blindenwerkstätten ein Bestandsschutz eingeräumt. Neue staatliche Anerkennungen werden nicht mehr erteilt. Werkstätten mir staatlicher Anerkennung dürfen veräußert oder übernommen werden, die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung ist dabei an Auflagen gem. der obigen Punkte 1. und 2. gebunden.

#### 4. Bundesverband staatlich anerkannter Blindenwerkstätten e.V. (BsaB)

Der BsaB ist ein Zusammenschluss von staatlich anerkannten Blindenwerkstätten, mit dem Ziel, diese Betriebe fachlich, wirtschaftlich und rechtlich zu beraten. Zusätzlich vertritt er die Interessen der Mitglieder gegenüber Organisationen, Behörden, Verbänden und der Politik.

Der BsaB ist kooperatives Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband. Die Geschäftsstelle wird ehrenamtlich betrieben.

Der Verband präsentiert sich bzw. seine Mitgliedsbetriebe im Internet wie auch den sozialen Medien.

Er wird rechtliche Schritte gegen Dritte einleiten, die dem Blindenhandwerk Schaden zufügen, sei es durch gefälschte Daten wie auch das in den Verkehr bringen von gefälschten Blindenwaren. Ebenfalls verfolgt wird das fälschliche Ausgeben als vermeintlicher Mitgliedsbetrieb.

Artikel, die durch die Mitgliedsbetriebe gefertigt werden, sind zusätzlich anhand eines einheitlichen Produktsiegels erkennbar.

#### 5. Mitglieder im BsaB

Mitglied kann jede staatlich anerkannte Blindenwerkstätte werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit dem Eintritt in den BsaB die Grundlagen sowie Durchführungsverordnungen des ehemaligen BliWaG auch weiterhin im Sinne des Gesetzes anzuwenden. Sie unterwerfen sich gleichzeitig einer freiwilligen Selbstkontrolle und bürgen dafür, dass auch weiterhin der Begriff Blindenware für Qualität aus Blindenhand steht. Zuwiderhandlungen werden durch das UWG geahndet und führen zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Verband.

Die Mitgliedsbetriebe können – unter Beachtung des ehemaligen BliWag – neben Mitarbeitern mit Sehbeeinträchtigungen weiteres Personal mit anderweitigen Beeinträchtigungen beschäftigen bzw. Zuarbeiten durchführen lassen.

Nach einer Veräußerung oder Übernahme eines Mitgliedsbetriebes bleibt dieser Betrieb nur dann Mitglied des Verbandes, wenn er sich auch weiterhin den oben genannten Statuten unterwirft.

**6.** Weiterführende Informationen werden sowohl über den persönlichen Kontakt wie auch die Internetpräsenzen des Verbandes sowie seiner Mitgliedsbetriebe bereitgestellt.

Kontaktdaten siehe www.bsab-ev.de







